

Info Bienenhaltung in Kleingärten

Einführung:

Bienenhaltung in Kleingartenanlagen dient wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der Pflanzen der Kleingärtnerei und stellt eine Bereicherung dar.

Die Gartenamtsleiterkonferenz GALK (2005) empfiehlt:

- die Ausweisung von separaten Bienengärten, um Allergikern die Möglichkeit einzuräumen, sich nicht im direkten Umfeld eines Bienengartens anzusiedeln.
- Es erscheint der GALK notwendig, dass die umliegenden oder angrenzenden Nachbarn ihr Einverständnis zur Bienenhaltung schriftlich erklären.
- Auf Bienenhäuser kann in solchen Fällen verzichtet werden, Freistellbeuten sind zu bevorzugen.
- Bei Antragstellung zur Bienenhaltung in einem nicht für die Bienenhaltung vorgesehenen Kleingarten kann es notwendig sein, die Anzahl der Bienenvölker auf maximal 3 bis 4 zu begrenzen.
- Eine sachkundige Bienenhaltung ist sicherzustellen.

Regelung für städtische Kölner Kleingärten:

- Die **Gartenordnung** regelt die Bienenhaltung in Kölner Kleingartenanlagen wie folgt:
„§ 10 (3) Die Haltung von Bienen wird auf schriftlichen Antrag genehmigt.
§ 10 (4) Der / die Imker/in muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.“
Des Weiteren ist gemäß § 1 (2) der Gartenordnung die Nutzung des Kleingartens für gewerbliche Zwecke verboten.
- Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:
 - Alle Gartennachbarn müssen einverstanden sein.
 - Der Verein muss einverstanden sein.
 - Der Imker muss einem Fachverband / Imkerverein angehören und eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung nachweisen.
 - Der Imker muss nachweislich über ausreichende Kenntnisse der Bienenhaltung verfügen.
 - Die Bienen sind sowohl dem Veterinäramt wie auch der Tierseuchenkasse NRW zu melden.
 - Der Standort der Bienenkästen ist in Abstimmung mit dem Verein so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung anderer Kleingartenpächter bei der Nutzung ihrer Gärten unterbleibt. Mit einzuplanen ist eine eventuell erforderliche Abpflanzung oder Ausflugsperre, so dass die Bienen gezwungen sind, hoch zu fliegen.
 - Es ist die ausschließliche Verwendung friedfertiger Bienen, wie z.B. die Rasse Carnica, zu beachten.
 - Bei fachlich nicht einwandfreier Haltung und Betreuung der Tiere und auch bei anhaltenden Belästigungen von Nutzern und Besuchern der Kleingartenanlage durch die Bienen, können die Halter zur Abschaffung der Völker durch den Verein verpflichtet werden.
 - Es werden für einen Garten maximal 4 Bienenkästen erlaubt.
 - Der erwerbsmäßige (gewinnbringende) Verkauf des Honigs ist in der Kleingartenanlage gemäß Bundeskleingartengesetz unzulässig.
 - Ein **schriftlicher Antrag** muss vom Pächter über den Verein beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln (Kleingartenstelle) gestellt werden.